



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

17.01.2022 18.01.22 DWA

Beschluss

Das Sportgericht des DFB hat auf Antrag des Halleschen FC vom 30.11.2021 durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 17.01.2022 gemäß § 32 Nr. 3 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung beschlossen:

1. Das rechtskräftig abgeschlossene Sportstrafverfahren gegen den Halleschen FC – Entscheidung Nr. 27/2021/2022 3. Liga vom 03.11.2021 – wird wieder aufgenommen.
2. Ziffer 1 der Entscheidung Nr. 27/2021/2022 3. Liga wird wie folgt abgeändert:

Der Hallesche FC wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 2.625,- Euro belegt.

Gründe:

Der Hallesche FC wurde durch Urteil des Einzelrichters des DFB-Sportgerichts vom 03.11.2021 – Entscheidung Nr. 27/2021/2022 3. Liga – rechtskräftig wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.500,- Euro belegt.

Mit Schreiben vom 30.11.2021 hat der Hallesche FC die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, da inzwischen ein Täter ermittelt worden sei, der an den pyrotechnischen Vorkommnissen, die zu der sportgerichtlichen Verurteilung in dem o.g. Verfahren geführt haben, mitgewirkt hat. Die persönlichen Daten des Täters im Rahmen des Stadionverbotsverfahrens wurden mitgeteilt.

Dem form- und fristgemäßen Antrag des Halleschen FC war zu entsprechen. § 32 Nr. 3 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sieht vor, dass eine Geldstrafe in Verfahren gegen Vereine bzw. Tochtergesellschaften wegen Zuschauerfehlverhaltens innerhalb von einem Jahr nach der rechtskräftigen Entscheidung reduziert werden kann, wenn der Verein bzw. die

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main

1. VIZEPRÄSIDENT Dr. Rainer Koch – 1. VIZEPRÄSIDENT Peter Peters – SCHATZMEISTER Dr. Stephan Osnabrügge

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★

OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



Tochtergesellschaft nachweislich nachträglich Täter identifizieren konnte. Dies ist hier der Fall. Aufgrund der nachträglichen Täteridentifizierung reduziert sich die Geldstrafe gemäß dem Strafzumessungsleitfaden nach Ziffer 9 b) der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften um 25 Prozent auf nunmehr 2.625,- Euro.

Der DFB-Kontrollausschuss wurde angehört und hat sein Einverständnis zu der Wiederaufnahme des Verfahrens erklärt.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)